
TOP 29:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU)

Drucksache: 430/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen bisher noch nicht erfolgte Anpassungen in bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes an die Vorgaben der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und der Richtlinie 2016/680 vorgenommen werden. Hierzu sind Änderungen in 152 Gesetzen und zwei Verordnungen vorgesehen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden:

- Anpassung von Begriffsbestimmungen;
- Anpassung von Verweisungen;
- Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;
- Regelungen zu den Betroffenenrechten;
- Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber sollen werden durch Änderungen im BDSG

- für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen anlässlich der DSGVO ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert werden. Die Regelungen sollen insbesondere klarstellen, dass diese in den unionsrechtlich nicht zugänglichen Kernbereichen wurzelnden Auszeichnungsvorgänge datenschutzrechtlich außerhalb des Anwendungsbereichs DSGVO stehen.
- die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

In § 24b Absatz 1 BEEG soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die dem BMFSFJ die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreibung eines bundesweiten Internetportals zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung von Elterngeld zuweist und einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung schafft.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll der Bundesrat zu elf der 155 Artikel des Gesetzentwurfs Änderungen verlangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 430/18** verwiesen.